

<b>Vorlage Nr. 44/2024</b>		
für die Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses - Bereich Finanzen.		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	<b>ja</b>	Anzahl Anlagen: 1

## **Kenntnisgabe in Bezug auf den Abschluss der Projekte aus dem Kommunalinvestitionsförderungs-gesetz II (KInvFG II) in der Stadt Bremerhaven**

### **A Problem**

Im Rahmen der Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems haben der Bundestag und Bundesrat unter anderem das Förderprogramm Kommunalinvestitionsförderungs-gesetz II (KInvFG II) zwecks Verbesserung der Schulinfrastruktur von allgemein- und berufsbildenden Schulen in strukturschwachen Stadtteilen beschlossen. Insgesamt erhält das Land Bremen aus dem Förderprogramm des Bundes 42,4 Mio. €. Der Bundesanteil ist seitens des Landes mit einem Anteil von 10 % zu komplementieren.

Die Verteilung der hier betreffenden Mittel wurde am 28.02.2017 vom Senat der Freien Hansestadt Bremen im Rahmen des Eckwertebeschlusses 2018/2019 auf 80 % für die Stadt Bremen und 20 % für die Stadtgemeinde Bremerhaven festgesetzt.

Somit ergibt sich eine Fördersumme für die Stadt Bremen in Höhe von rund 37,7 Mio. € und für die Stadtgemeinde Bremerhaven in Höhe von rund 9,4 Mio. €.

Förderfähig sind Investitionen für die Sanierung, den Umbau, die Erweiterung und bei Beachtung des Prinzips der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ausnahmsweise auch Ersatzbauten von Schulgebäuden.

Die förderfähigen Maßnahmen unterliegen einer Befristung. Es können entsprechend der Beschlüsse des Bundestages und Bundesrates nur Maßnahmen gefördert werden, wenn diese nach dem 30.06.2017 begonnen und entgegen vorheriger Beschlussfassungen nunmehr bis zum 31.12.2023 vollständig abgenommen (Bauabnahme) wurden. Die Abrechnung der Einzelprojekte gegenüber dem Bundesministerium für Finanzen muss nunmehr spätestens bis zum 31.12.2024 erfolgt sein. Bis dahin nicht verausgabte Mittel verfallen.

Das KInvFG II-Programm ist (im Gegensatz zu KInvFG I) rein auf Schulbauten ausgerichtet und hat eine um 2 Jahre längere Laufzeit.

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 22.11.2017 mit seiner Beschlussfassung zur Vorlage Nr. II/76/2017-1 die förderfähigen Gebiete gemäß § 4 der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern zur Durchführung der Finanzhilfen nach dem KInvFG II bestimmt und in seiner Sitzung am 13.12.2017 mit seiner Beschlussfassung zur Vorlage Nr. II/84/2017 die zu fördernden Projekte beschlossen. Im Zuge dessen hat auch der Senat der Freien Hansestadt Bremen in seiner Sitzung am 06.02.2018 die selbige Projektliste für den Bereich der Stadt Bremerhaven beschlossen.

Zwischenzeitlich hat der Senat der Freien Hansestadt Bremen jeweils auf Antrag des Wirtschaftsbetriebes Seestadt Immobilien in seinen Sitzungen am 20.11.2020 und am

22.06.2021 Änderungen am Portfolio betreffend der KInvFG II-Projekte entsprechend der beigefügten Anlage beschlossen, die wiederum der Magistrat in seinen Sitzungen am 03.02.2021 mit der Vorlage Nr. I/16/2021 und am 02.06.2021 mit der Vorlage Nr. I/129/2021 zur Kenntnis genommen hat.

Insgesamt beträgt die Gesamtfördermittelsumme zur Umsetzung der KInvFG II-Projekte für die Stadt Bremerhaven 9.428.500 €.

Der Stadtkämmerei wurde am 19.11.2024 vom Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien mitgeteilt, dass die Projekte aus dem KInvFG II mit einem Volumen in Höhe von insgesamt 9.428.500 € nunmehr erfolgreich zum Abschluss gebracht werden konnten.

Folglich wurde das Gesamfördervolumen verausgabt.

Die Mittelabflüsse für die Jahre 2018 bis 2024 stellen sich im Einzelnen wie folgt dar:

IST 2018:	134.174,02 €
IST 2019:	1.199.358,98 €
IST 2020:	2.316.686,33 €
IST 2021:	2.198.349,19 €
IST 2022:	1.727.951,67 €
IST 2023:	878.003,44 €
IST 2024:	973.976,37 €

Dem Magistrat wurde eine gleichgelagerte Vorlage zur Kenntnisnahme zugeleitet.

### **B Lösung**

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss nimmt den erfolgreichen Abschluss der Projekte aus dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz II (KInvFG II) zur Kenntnis.

### **C Alternativen**

Keine.

### **D Auswirkungen des Beschlussvorschlags**

Die Vorlage entfaltet keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen.

Anhaltspunkte für weitere Auswirkungen nach § 35 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung sind der Stadtkämmerei nicht bekannt.

### **E Beteiligung / Abstimmung**

Seestadt Immobilien

### **F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG**

Die Vorlage ist für die Öffentlichkeit geeignet und wird über das zentrale elektronische Informationsregister der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

**G Beschlussvorschlag**

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss nimmt den erfolgreichen Abschluss der Projekte aus dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz II (KInvFG II) zur Kenntnis.

Neuhoff  
Bürgermeister

Anlage: Umsetzungsbericht zu den Projekten nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz II (KInvFG II), Stand 19.11.2024